

Geschäftsordnung

für den Kindergartenbeirat und die Elternvertretungen

der Kindertagesstätte der Gemeinde Scharnebeck

Gemäß § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung, § 16 NKiTaG vom 01.08.2021 in der zurzeit geltenden Fassung und § 10 der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Scharnebeck hat der Rat in seiner Sitzung am 24.01.2024 nachstehende Geschäftsordnung für den Kindergartenbeirat und die Elternvertretungen der Kindertagesstätte der Gemeinde Scharnebeck erlassen.

§ 1

1. Zu Beginn eines Kindergartenjahres werden die Gruppenelternvertreter/innen gewählt und es wird ein Kindergartenbeirat gebildet. Die Wahlen sollen innerhalb von 6 Wochen nach Beginn des Kindergartenjahres erfolgt sein.

2. Der Kindergartenbeirat hat folgende Zusammensetzung:
Vertretung der Eltern:
Die Gruppenelternvertreter/innen der Krippen- und Elementargruppen.
Vertretung des pädagogischen Personals:
Der/die Kindertagesstättenleiter/in und eine zweite pädagogische Fachkraft, die von dem übrigen Fachpersonal gewählt wird.
Vertretung des Trägers:
Bürgermeister/in und dessen Stellvertreter/in
Vorsitzende/r des Jugend-, Sport- und Sozialausschusses
Vertreter/in des Personalrats

§ 2

Die Wahlzeit entspricht einem Kindergartenjahr vom 01.08. des jeweiligen Jahres bis zum 31.07. des Folgejahres.

§ 3

Abstimmungen und Wahlen:

1. Die Eltern wählen aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres die Elternvertreter/innen. Es wird ein/e Vertreter/in für jede in der Kindertagesstätte vorhandene Gruppe gewählt. Für jede Vertreterin / jeden Vertreter wird ein/e Stellvertreter/in gewählt. Wählbar sind die anwesenden Sorgeberechtigten der in der jeweiligen Gruppe betreuten Kinder. Abwesende Sorgeberechtigte können nur gewählt werden, wenn dem Träger zum Zeitpunkt der Wahl eine schriftliche Einverständniserklärung des sich zur Wahl stellenden, abwesenden Sorgeberechtigten vorliegt. Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Ein Antrag gilt bei Stimmgleichheit als abgelehnt. Wahlen mit unentschiedenem Ergebnis werden in einem Zweiten Wahlgang wiederholt. Ist das Ergebnis wiederum unentschieden, entscheidet das Los. Über das Wahlergebnis wird eine Niederschrift angefertigt.

§ 4

Beschlussfähigkeit:

Die Elternversammlungen und der Kindertagesstättenbeirat sind beschlussfähig, wenn mit einer Frist von einer Woche unter Angabe der Tagesordnung eingeladen wurde und mehr als 25 % der Stimmen vertreten sind.

§ 5

Der Kindertagesstättenbeirat tritt binnen eines Monats nach Wahl aller Gruppenelternvertreter/innen zu seiner ersten Sitzung zusammen, auf Einladung des Trägers und wählt mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen Vertreter oder eine Vertreterin. Der Kindertagesstättenbeirat tritt ansonsten auf Einladung des/der Vorsitzenden zusammen. Der Träger oder die Kindertagesstättenleitung oder ein Drittel der Mitglieder des Kindertagesstättenbeirats können jederzeit eine Einberufung verlangen. Bei Verlangen ist der Grund anzugeben.

§ 6

Beratende Teilnehmer:

Teilnahmeberechtigt sind in allen Elternversammlungen und Gruppenelternversammlungen, jedoch ohne Stimmrecht:

- a) der/die Vorsitzende des Jugend-, Sport- und Sozialausschusses und sein/e Vertreter/in
- b) der Bürgermeister/in oder stellvertretende/r Bürgermeister/in
- c) das pädagogische Personal der jeweiligen Gruppe. Bei Sitzungen der Gesamtelternversammlung das gesamte pädagogische Personal.

§ 7

Niederschrift

Über jede Elternversammlung und Kindertagesstättenbeiratssitzung ist eine kurze Niederschrift zu fertigen. Der Träger, die Elternvertreter/innen und die Kindertagesstättenleitung erhalten eine Abschrift der Beiratssitzung.

§ 8

Aufgaben, Rechte und Pflichten des Elternbeirats

Die Kindertagesstätte möchte die Eltern bei der Erfüllung ihrer Erziehungsaufgaben unterstützen und gibt die Möglichkeit zur Mitarbeit in der Kindertagesstätte. Dies erfordert eine kontinuierliche Zusammenarbeit zwischen Kindertagesstätte und Elternschaft. Die Gruppenelternvertretungen und der Kindertagesstättenbeirat haben jeweils in ihrem Bereich die Aufgabe, die Zusammenarbeit zwischen Kindertagesstätte und Elternschaft zu fördern.

Der Träger der Einrichtung und die Kindertagesstättenleitung haben den Elternbeirat rechtzeitig und umfassend über wesentliche Entscheidungen in Bezug auf die Einrichtung zu informieren. Der Elternbeirat muss insbesondere vor Entscheidungen über

1. die Aufstellung und Änderung der Konzeption für die pädagogische Arbeit
2. die Einrichtung neuer und die Schließung bestehender Gruppen oder Betreuungsangebote
3. die Festlegung der Gruppengrößen und Grundsätze für die Aufnahme von Kindern
4. die Öffnungs- und Betreuungszeiten
angehört werden.

Zentrale Aufgabe des Elternbeirates ist es, im Rahmen seiner Möglichkeiten, den Informationsfluss und den Austausch der verschiedenen Akteure in der Kindertagesstätte

zu sichern und zu fördern. Im Bedarfsfall zwischen Eltern/Leitung/pädagogischem Personal und Träger zu vermitteln und das Interesse aller Eltern der Einrichtung und die Einbindung von Eltern aktiv und konstruktiv zu befördern und dabei auch die besonderen Belange der Kindertagesstätte im Blick zu haben.

Die Elternvertretungen haben das Recht, Auskünfte von der Gemeinde Scharnebeck, insbesondere von der Kindertagesstättenleitung einzuholen, soweit nicht aufgrund eines Gesetzes und unter Berücksichtigung personenbezogener Datenschutzbestimmungen und der Persönlichkeitsrechte der Mitarbeiter/innen aus Datenschutzgründen die Auskunft zu versagen ist.

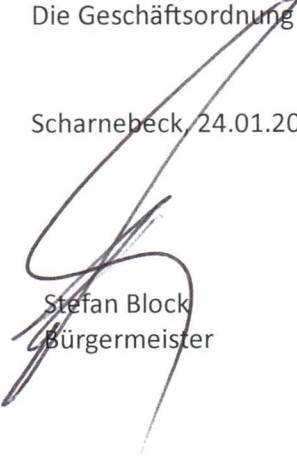
§ 9

Schlussbestimmung

Die Geschäftsordnung tritt am 25.01.2024 in Kraft.

Die Geschäftsordnung vom 05.11.1993 verliert ihre Gültigkeit.

Scharnebeck, 24.01.2024



Stefan Block
Bürgermeister